

Öffentliches Recht in Gestalt der *Leges Fundamentales* im mittelalterlichen Alten Reich*

HEINZ MOHNHAUPT

1. Zum Gestaltungsprozess des Öffentlichen Rechts

Das „Öffentliche Recht“ umfasst nach heutigem Verständnis drei Teilgebiete: das Verfassungsrecht¹ mit seinen Unterteilungen in Staatsrecht und Grundrechte und das Verwaltungsrecht. Von „Öffentlichem Recht“ im Mittelalter zu sprechen, erscheint deshalb problematisch, da in dieser Epoche eine Differenzierung nach diesen Einzeldisziplinen nicht existierte, die beiden Sphären des „Öffentlichen“ und des „Privaten“ noch weitgehend ungetrennt waren und die berühmte Ulpian-Formel (D. 1.1.1.2) vor allem das «publicum ius in sacris» betraf. Deshalb ist die Bestimmung eines mittelalterlichen Öffentlichen Rechts nur nach einzelnen Elementen möglich. Zu diesen gehören die „Reichsgrundgesetze“, die erstmals mit Beginn des 17. Jahrhunderts als „*Leges fundamentales Imperii Romano-Germanici*“ in der Literatur behandelt wurden. Als eigenständige

Disziplin trat das Öffentliche Recht – mit der zeitgenössischen Bezeichnung „ius publicum“ – im Zeitraum zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert in Erscheinung². Klare Daten und eindeutige Gründer der Disziplin zu benennen, ist nicht möglich³. Limnaeus betonte schon 1629: «*Originem Iurispublici quod attinet, non una omnium est opinio*⁴». Außerdem war aber mit dem Entstehen von politischen Problemfeldern auch ein Zwang zu juristischer Streitentscheidung verbunden. Politische Machtfragen, die vor allem durch das wachsende Spannungsverhältnis zwischen dem Kaiser und den erstarkenden Reichsständen sowie durch die Gegensätze zwischen der katholischen und protestantischen Partei entstanden waren, sind an bestimmte Begriffe gekoppelt, die schon eine längere bis in das Mittelalter reichende Tradition aufweisen und in Begriffen wie „*iura regalia*“, „*jus majestatis*“, „*dominium*“, „*iurisdictio*“, „*potestas*“, „*status*“, „*religio*“ und „*forma regiminis*“ konkret geworden waren. Jenseits der „*arcana imperii*“⁵ repräsen-

tieren diese Begriffe rechtliche Elemente des „öffentlichen“ politischen Raumes der Machtausübung und Machtbegründung, die nicht an Zeitgrenzen gebunden sind und in das Mittelalter zurückreichen. So erklärt es sich, dass z.B. Brautlacht von einer Neubelebung oder Wiedergeburt der Materien spricht, „*quae sub jurisprudentiae publicae jamjam renascentis nomine et methodo pertractandae*“⁶. In diesem Sinne begrüßte auch Limnaeus 1629 die Lehre des „*ius publicum*“ an vielen Universitäten des Reiches und betonte, dass diese nun das ihr geschuldete Ansehen zurückerhalte:

Nunc vero singulari Dei gratia, Ius hoc publicum Majestati suae redditum, in dies splendorem debitum recipit, et non absque jucunda utilitate, et utili jucunditate, publicis in Academiis passim traditur, explicatur, excolitur⁷.

Vor diesem Hintergrund gehen meine Ausführungen für die Beschreibung und Analyse des Weges, der zur Herausbildung und Etablierung des „Öffentlichen Rechts“ zwischen Mittelalter und Moderne geführt hat, von drei klärungsbedürftigen Begriffen aus; nämlich einmal von den pluralen „*leges fundamentales*“ und zum anderen von der singularen „*Verfassung*“ bzw. Konstitution, die beide wiederum als konstituierende Elemente für den dritten Begriff des „*ius publicum*“ zu prüfen sind. Die „Reichsgrundgesetze“ dienen gleichsam als Indikatoren und Prüfungsfall für die übergeordnete Rechtsdisziplin des „*ius publicum*“ bzw. des heute so bezeichneten „Öffentlichen Rechts“. Da der Begriff der „*leges fundamentales*“ erst etwa 1576 in Frankreich in der landessprachlichen Form der „*lois fondamentales*“ in Erscheinung trat, umfasst der Untersuchungszeitraum das 16. Jahrhundert bis zum Untergang des Alten Reiches 1806. Das schließt jedoch

nicht aus, dass die epochenprägenden Elemente wie „Grundgesetze“ und „*ius publicum*“ über die gezogene zeitliche Grenzlinie des 16. Jahrhunderts in vorprägende mittelalterliche Politik- und Rechtsfelder zurückreichen können.

Begriffsgeschichtlich ist zu beachten, dass „*ius publicum*“ der ältere römischrechtliche Begriff ist (D.1.1.1.2), aber für die mittelalterliche Staatlichkeit keine präzise Aussagekraft besitzt. Zudem wird häufig der moderne Begriff des Öffentlichen Rechts bis in die Antike zurückprojiziert⁸. Unabhängig von dieser Rezeptions- und Interpretationsproblematik bildet der Begriff des „*ius publicum*“ die Hintergrundfolie für unsere Fragestellung. Eine zusätzliche Schwierigkeit besteht darin, dass die rechtliche Dimension auch der beiden anderen Begriffsfelder „Grundgesetze“ bzw. „*leges fundamentales*“ und „*Verfassung*“ zunächst noch ungenau und klärungsbedürftig ist. Es ist jedoch möglich, für das moderne Element „verfassungsmäßiger“ Kontrollen im Mittelalter funktionale Äquivalente aufzufinden⁹.

Eine Gemeinsamkeit aller drei Begriffe besteht jedoch darin, dass sie in einer Beziehung zu Staatlichkeit und Staat stehen, wobei zu bedenken ist, dass auch „Staat“ und Staatlichkeit im Mittelalter bis in die Neuzeit von unsicherer Gestalt und uneinheitlichem Gehalt waren. Zu Recht spricht daher Mitteis von der „Staatwerdung“ und den „Gestaltungen eines werdenden Begriffes“¹⁰. Das galt unabhängig davon, welcher der sechs aristotelischen Regierungs- bzw. Staatsformen das einzelne Gemeinwesen zugerechnet wurde. Diese Frage wurde immer wieder in Bezug auf das Alte Reich gestellt, das die Staatslehre als „*monstro simile*“ und „*irregulare corpus*“

bezeichnet hat¹¹. Zum „*ius publicum*“ des Alten Reiches erklärte Burkhard Gotthelf Struve Anfang des 18. Jahrhunderts: «*Enatum illud fuit cum ipsa Germanorum Republica*»¹². Das war eine Rückbetrachtung in die Zeit des Mittelalters. Der zeitgenössischen Lehre war sehr wohl bewusst, dass das „*ius publicum*“ ein historisches Phänomen darstellte, das seinen Inhalt und seine Funktion erst im Laufe der Zeit im Kontext politischer Ereignisse allmählich entwickelte. In diesem Sinne erklärte Limnaeus sehr klarsichtig: «*Caeterum postquam nobis animus est, hoc tractatu de Jure publico Imperii Romani disserere, sciendum est, illud pro diversitate temporum, diversum fuisse, et esse*»¹³.

Bezeichnend ist, dass Limnaeus 1629 die Mobilität des Begriffs „*ius publicum*“ sowohl für die Vergangenheit wie auch für seine Gegenwart konstatierte. Struve begründete diese Ungewissheit der Lehre zusätzlich damit, dass das Reich ohne Grundgesetze gewesen sei:

Iuris publici doctrina incerta olim, eo quod Imperium nostrum legibus fundamentalibus destitutum¹⁴.

Diese Aussage, die Struve im Jahre 1722 gemacht hat, zeigt, dass im 18. Jahrhundert auch von einem „*ius publicum*“ im Mittelalter auf der gedanklichen Grundlage von „*leges fundamentales*“ gesprochen wurde. In der Verknüpfung mit den „*leges fundamentales*“ erhielt somit das „*ius publicum*“ eine rechtliche Grundlage und einen Beurteilungsmaßstab. Man kann dies als eine Kontinuitätslinie für das *Ius publicum* vom Mittelalter bis in die Neuzeit lesen, obwohl das benutzte Prüfungs-Kriterium der „*leges fundamentales*“ bzw. „Reichsgrundgesetze“ im Mittelalter als ein juristischer

Begriff noch gar nicht existierte. Begriff, Inhalt und Funktion dieses Rechtsinstituts sind zunächst zu behandeln.

2. *Leges fundamentales*

In der Literaturgattung der „*Politica*“ sowie in der gemeinrechtlichen Literatur, aber vor allem in den Traktaten, Lehrbüchern und Dissertationen zum *Ius publicum* trat ab dem 17. Jahrhundert mit unterschiedlicher Zweckrichtung der Begriff der „*leges fundamentales*“ in Erscheinung¹⁵. Dieser wird zu einem gesamteuropäischen Phänomen, dessen lateinische Wortform dann Ende des 17. Jahrhunderts in allen entwickelten Staaten in landessprachlicher Begrifflichkeit auftritt¹⁶. Ausgangspunkt seiner Entstehung ist in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Auseinandersetzung um die Monarchie in Frankreich, als Bürgerkrieg, Glaubensspaltung und Thronfolgestreit das Königtum erschütterten. Ein Ergebnis dieser sowohl religiösen als auch politischen Bewegung ist die Geburt der „*lois fondamentales*“, die zum Kernpunkt für die Festlegung von Ordnungsprinzipien zwischen den Anhängern der katholischen Liga und der hugenottischen Partei wurden. Diese neue Begriffsverwendung bewegt sich zwischen politischer Agitation und den Versuchen einer rechtlichen Präzisierung des Streitgegenstandes. Dementsprechend besitzt der Begriff der „*lois fondamentales*“ noch keine klare rechtliche Kontur. Der Diskussionsrahmen ist bestimmt durch die Fragen, wann eine Tyrannis des Herrschers vorliegt, wie das rechtliche Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen gestaltet ist und welche Folgerungen zu ziehen sind,



Der Ständebaum (Petrarca Meister, 16. Jahrhundert)

wenn Herrscherpflichten verletzt werden. Das führte z.B. zu der weiteren Frage, ob in solchen Fällen ein Widerstandsrecht gegeben sei. In diesem Zusammenhang diskutierte 1574 Théodore de Bèze die Frage, ob tyrannische Bösartigkeit einen Umsturz des Staates und der Grundgesetze des Königtums bedeute:

... ains la Tyrannie emporte une malice confermee avec un renversement d'Etat et des Loix fondamentales d'un Roiaume¹⁷.

Zwei Jahre später hat 1576 Innocent Gentillet in seinem «Discours sur les Moyens de Bien Gouverner et maintenir en bonne paix un Royaume...»¹⁸ und in seiner gleichfalls 1576 anonym erschienen

Schrift «Briève Remonstrance à la Noblesse de France» den Begriff der „lois fondamentales“ gleichfalls in der Pluralform verwendet mit der funktionalen Bedeutung eines architektonisch verstandenen Fundaments, auf dem das errichtete Gebäude ruht, welches das französische Königtum repräsentiert:

Ainsi quand l'on abbat les lois fondamentales d'un royaume, le royaume, le roy et la royauté qui sont basties dessus, tombent quand et quand¹⁹.

Inhaltlich stellen die „lois fondamentales“ drei Handlungsschranken für die französischen Könige dar: 1) die Einhaltung der „lex salica“ mit dem Gebot der männlichen Erbfolge; 2) die Garantie der drei Stände; und 3) die Unveräußerlichkeit des Krongutes. Auf diesen drei Säulen – den „vraies colonnes“²⁰ – ruht das französische Königtum: «Ne peut aussi le prince abolir les lois fondamentales de sa principauté, sur lesquelles son estat estoit fondé, et sans lesquelles sondit estat ne pourroit subsister ne durer: car ce seroit s'abolir et ruiner soy-mesme»²¹. Demzufolge gelten diese „lois fondamentales“ als unverletzlich – „inviolables“ – und können niemals zur Disposition stehen:

... toutes les bonnes et anciennes loix dudict royaume, qui devoient estre inviolables, et religieusement gardees et observees, comme vraies colonnes sur lesquelles la Couronne de France, le Roy, et la royauté sont fondez²².

Zwei Zielrichtungen sind aus den französischen Grundgesetzen erkennbar: einmal soll Recht die Ausübung von Macht und Herrschaft limitieren und zum anderen Macht und Herrschaft im Rahmen der abgesteckten Grenzen ermöglichen und rechtlich kontrollierbar sichern. Das entspricht durchaus auch der Aufgabe moder-

ner Verfassungen. Drei Bereiche betreffen die „lois fondamentales“ in Frankreich: „la religion Chrestienne, la Iustice et la Police“, die als die „trois colonnes du royaume“ bezeichnet wurden²³. Auf die Person des Herrschers und seine Handlungsfähigkeit bezogen, wurden die Grundgesetze als Instrumente zur Machtbegrenzung mit Zügel – französisch „frein“ oder lateinisch „frenum“ – und im Deutschen mit „Kette“, „Halfter“ und „Zaum“ bildhaft umschrieben. Im Zeitraum seit 1576 entstand der „grundgesetzliche“ Charakter dieser Rechtsmaterien und es begann die Karriere dieses Begriffs.

Die französischen Textbeispiele zeigen den wachsenden Sinnzusammenhang zwischen Gesetz (lex) und Fundament (fundamentum). Aufgabe und Ziel der Machtbegrenzung auf der Ebene des Herrschers und auf der Grundlage eines als „Gesetz“ bezeichneten staatlichen Herrschaftsprinzips waren erkannt und benennbar geworden, aber in deutscher Sprache noch nicht eindeutig unter den Begriff der „Leges fundamentales“ bzw. der „Grundgesetze“ subsumiert. Der Begriff besaß noch nicht die Herrschaft über die ein „ius publicum“ konstituierenden staatsrechtlichen – oder besser gesagt über die monarchierechtlichen – Fakten, die vor dem Hintergrund der dominierenden aristotelischen Staats- bzw. Regierungsformen-Lehre zu sehen sind.

3. Funktion der *Leges fundamentales*

Mit der in Frankreich früher als in Deutschland und in den anderen europäischen Ländern vollzogenen Begriffsbildung hin zum

„Gesetz“ als einer „fundamentalen“ Norm wird zugleich eine prinzipielle Unterscheidung zwischen privaten und nicht-privaten Gesetzen erkennbar, wobei man die letzteren im allgemeinen als öffentlichrechtliche Gesetze zu bezeichnen pflegt²⁴. Das vielfach diskutierte Problem der Dichotomie „öffentliches“ und „privates Recht“²⁵, die durch die berühmte Ulpian-Fomel in Digesten 1.1.1.2 nur verstärkt, aber keineswegs geklärt wurde, ist aber durch die im Mittelalter staatsrechtlich ausgerichtete Diskussion über „status regni“ und „utilitas publica“ in konkrete Bahnen gelenkt worden²⁶. Die Bezeichnung als „publicum“, wie sie vor allem bei den Naturrechtlern im 17. und 18. Jahrhundert in der Wortkombination des „bonum publicum“ massenweise auftritt, erweist sich als Indikator eines staatlich / monarchisch strukturierten Gemeinwesens jenseits personaler privater Individualität. In der Begriffsbildung von „lois fondamentales“ bzw. „leges fundamentales“ deutet sich die Trennung des Gesetzesbegriffs in eine Kategorie von öffentlichen und privaten Gesetzen an. Die neu formierte Gattung der Grundgesetze teilte die Gesetzgebungsgewalt des Fürsten, indem diese auf den Bereich der „leges humanae“ eingegrenzt wird, während die Grundgesetze als machtbegrenkend, unverletzlich und unaufhebbar seiner alleinigen Entscheidungsgewalt entzogen werden. Théodor de Bèze hat diese Unterscheidung in die „loix civiles“ und die «loix ... du droit public et concernant l'Estat»²⁷ sehr klar vorgenommen, die später Claude Mey 1775 als die «loix du roi qui peuvent changer» und die «loix du royaume qui sont immuables» charakterisiert hat²⁸. Die Grundgesetze bilden somit rechtliche Instrumente, um die viel diskutierte „absoluta

potestas“ des Herrschers und die theoretischen Positionen des Absolutismus auszuhebeln oder zumindest zu relativieren. Dem Herrscher wird ein „certum modum imperii gerendi“ vorgeschrieben²⁹. Die Grundgesetze stehen insoweit auf einer Ebene mit dem Ius divinum und Ius naturale: «... quod Monarcha non sit solutus omnibus legibus 1. non Divinis, 2. non Naturae, 3. non Fundamentalibus»³⁰. Daraus folgt ihre Höherrangigkeit gegenüber den anderen normativen Quellen und eine gewisse Vergleichbarkeit mit dem modernen Verfassungsbegriff. Dieses Begriffsarsenal und sein Argumentationsfeld standen in einem engen Zusammenhang mit den Debatten über das monarchomachische Widerstandsrecht.

4. Die Grundgesetze in der „Politica-Literatur“

Diese Situation muss man vor Augen haben, wenn man sich den „Reichsgrundgesetzen“ zuwendet, deren begriffliche, inhaltliche und dogmatische Vorprägung in der geschilderten französischen Entwicklung angelegt ist. Um ihre Bedeutung für das „ius publicum“ im Alten Reich bewerten zu können, ist zunächst nicht vom disziplinären Wissenschaftsbild des „ius publicum“ auszugehen, sondern von der Literatur und speziellen Disziplin der „Politica“³¹.

Die „Politica“ stehen als außerjuristische Wissenschaft in der aristotelischen Tradition und behandeln die grundlegenden Ordnungsfragen für das Gemeinwesen, die in der Artistenfakultät behandelt wurden und erst später am Ende des 16. Jahrhunderts zum Gegenstand des „ius pu-

blicum“ gehörten. Die Politica galten als eine „Interessen“-Lehre für das staatliche Gemeinwesen. Für den „statum publicum Germaniae“, soweit er Bezug auf die Reichsgesetze nimmt, erklärte Christian Gottfried Hoffmann 1735 die „cognitio politica Imperii“ zu einem unerlässlichen Erkenntnismittel, um

das wahre Interesse des teutschen Reiches „zu erkennen“, was demselben zu wieder und schädlich, wieweit die Verfassung des Reiches damit correspondire, was zur Erlangung des Ruhestandes und Wohlstandes von Teutschland vor Mittel zu gebrauchen...³²

So bestehen Teilidentitäten zwischen der „Politica“ und dem „Ius publicum“, die jedoch zunächst vom Vorrang des „Collegium Politicum“ ausgingen, wie z.B. Liebenthals barocker Titel erkennbar macht³³, in dem die aufgeführten „öffentlich-rechtlichen“ Materien durch die „leges fundamentales“ eine Verklammerung erfahren. Das anfängliche Übergewicht der „Politica“ war der Wissenschaft vom „ius publicum“ im 17. Jahrhundert wohl bewusst, die z.B. in mit den Worten von Limnaeus 1629 mit selbstkritischem Urteil erklärte, dass das „ius publicum“ in den vergangenen Jahrhunderten „incultum ... maleque digestum et elaboratum“ und letztlich nicht existent gewesen sei³⁴.

Fragen nach der besten Staats- bzw. Regierungsform, nach den Bedingungen ihrer angemessenen Realisierung in den zeitgenössischen staatlichen Gemeinwesen, nach der Rechtfertigung von Herrschaft, nach den Zwecken und Mitteln des „bonum publicum“ <sowie nach dem Widerstandsrecht wurden daher zunächst in der „Politica“-Literatur behandelt. Es sind ethische und philosophische Ziele, die die „Politica“ formuliert – „remittimus ad partem Ethi-

cae generalem»³⁵, für deren Erfüllung das Recht als Mittel zum Zweck eine eigene, aber noch keine selbständige Kategorie bildete: «Jus publicum ... est ... species et pars Jurisprudenciae, non Politices»³⁶. Im 17. Jahrhundert lautet die Arbeitsteilung zwischen den beiden wissenschaftlichen Disziplinen: «Politica est habitus regendae cujuslibet civitatis. (Romano-Germanicae) Juris Publici prudentia est habitus leges de statu (Roman. Germaniae) publico conceptas interpretandi et applicandi. Ex qua re apparet, Politicum, et juris publici Consilium formaliter differre»³⁷.

Im Zusammenspiel beider Disziplinen bildeten die „salus publica“ und das „commune omnium civium bonum“ die erklärten Ziele des staatlichen Handelns³⁸. Daraus leitete Schönborner den Vorrang der „doctrina Politica“ ab, die er eine „Architectonica Politica“ nannte³⁹. Diese Bezeichnung lässt den Bezug zu Konstruktion und Architektur des Gemeinwesens als einen Bau für das gedeihliche Zusammenleben der Menschen in einer staatlichen Ordnung erkennen. Es ist deshalb kein Zufall, dass die Politica-Literatur in diesem Kontext die Worte „fundare“, „stabilire“ und „stabilitatem conservare“ gebraucht⁴⁰ und die „lex politica“, die den Beginn und die Gründung sowie Verwaltung des Königreichs betrifft, die „lex regni fundamentalis“ genannt wird. Zvinger erklärte in seiner „Disputatio politica“ 1609:

Fundatur autem seu consistit status Politiae in jure regni seu Reipublicae; quae sunt duplicia, nimirum Jura Majestatis et Leges Fundamentales⁴¹.

Dogmatisch wird das entscheidende Kennzeichen für das Entstehen der „leges fundamentales“ in einer Vereinbarung zwi-

schen Herrscher und Volk – „foedus populi cum Rege“ – gesehen, durch die sich der König zur Einhaltung der Gesetze durch Eid verpflichtete und das Volk als Gegenleistung Gehorsam gegenüber dem König versprach⁴². Gemeint ist die fiktive römische „lex regia“, durch die die Herrschaft auf den König übertragen worden sein soll⁴³. Insofern wird auf römische Rechtsvorstellungen über Herrschaftsbegründung und deren mittelalterliche Argumentationstradition zurückverwiesen. Schönborner spricht von einer historischen Vergangenheit, die er abstrakt mit „Olim“ benennt⁴⁴ und Zvinger verlegt die Entstehung dieser „Leges fundamentales“ in das „Regnum Israeliticum“⁴⁵. Dieses Bündnis zwischen König und Volk hätten die Römer früher „jus regni“ oder „leges regiae“ genannt und sie würden heute – so erklärt Schönborner 1638 – als „leges fundametales“ bezeichnet, weil auf ihnen wie auf Fundamenten – „veluti fundamentis“ – der „status publicus“ ruhe. Hier ist der Punkt erreicht, wo die Politica die Brücke zum Status des Alten Reiches schlägt und konkret die Gesetze benennt, die die Qualität einer „lex fundamentalis“ aufweisen. Schönborners Aufzählung lautet: «Hujusmodi leges in Imperio Romano sunt Aurea Bulla Caroli IV, Constitutio pacis religiosa et profana, Capitulatio Imperatoris et Recessus Imperii publicum statum concernentes»⁴⁶.

Christian Liebenthal stellte dagegen 1644 in seinem „Collegium Politicum“ auf konkrete verfassungsrechtliche Fragestellungen und Institutionen ab, indem er die „instituta circa successiones“ und die „forma electionis Aureae Bullae“ als „leges fundamentales“ bezeichnete. Auch das Vertretungsrecht „vacante imperio“, das nur teilweise in der Goldenen Bulle und in

einzelnen Wahlkapitulationen geregelt war, wurde insoweit zum materiellen Bereich grundgesetzlicher Bestimmungen des Alten Reiches gerechnet⁴⁷.

Das gemeinsame rechtliche Kennzeichen dieser Grundgesetze der „*Germanorum imperii hodierni*“ ist der „*communis consensus*“, wofür vor allem auf Althusius und seine *Politica* Bezug genommen wird. Bei ihm heißt es in der deutschen Übersetzung:

Das Fundamentalgesetz (*lex fundamentalis*) stellt nichts anderes dar als bestimmte Verträge, unter denen mehrere Städte und Provinzen ... übereingekommen sind, ein und dasselbe Gemeinwesen zu bilden und dieses gemeinsam mit Tat, Rat und Hilfe zu verteidigen⁴⁸.

Die in dem Übereinkommen wirksame Bindungskraft der „*leges fundamentales*“ zwischen den Parteien wird rechtsdogmatisch teilweise im „*consensus*“, in der „*sponsio*“ oder im „*pactum*“ gesehen. Das Konsensprinzip verweist auf die Figur des „*mutuel accord*“ und die in der monarchomachischen Literatur gebrauchte Konstruktion der „*mutua obligatio*“ sowie auf den „*Herrschaftsvertrag*“. Dementsprechend wurden auch Bezeichnungen wie „*mutua conventio seu contractus*, ...*enim leges pactionatae*“ verwendet⁴⁹. Diese Vertragsqualität der Vereinbarungen bewirkte eine rechtlich determinierte „*Staatlichkeit*“, deren „*Verfassungsfragen*“ gerade eben durch diese Vertragsfigur entscheidbar wurden.

Die *Politica*-Literatur nahm in der Regel auf die zuvor geschilderte französische Entwicklung Bezug, betonte den Zweck der Machtbegrenzung und auch die europäische Dimension der Normgattung der „*leges fundamentales*“⁵⁰.

5. *Der Vertragscharakter der Reichsgrundgesetze in der Literatur der Politica und des Ius publicum*

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bildeten verstärkt die positiven Rechtsquellen die Grundlage für die Behandlung des „*status publicus*“ des Reiches in Gestalt seiner „*leges fundamentales*“. Das positive Recht dominiert. Die politikwissenschaftlichen Elemente treten erkennbar zurück. Was Gegenstand der *Politica* war, wird nun zu meist in verrechtlichter Form zum Gegenstand des „*ius publicum*“. Allerdings wurde deshalb die *Politica* als Vorbedingung des „*ius publicum*“ nicht ganz aufgegeben⁵¹. Daniel Keyser bezeichnete 1677 das „*ius publicum*“ als das „*ius novissimum*“. In dieser Bezeichnung zeigt sich der durch neu abgeschlossene Wahlkapitulationen erfolgte Anpassungsprozess an jeweils neue politische Konstellationen zwischen Kaiser und Reichsständen⁵². Die Aufzählung der Reichsgrundgesetze in den Traktaten und Dissertationen zum *Ius publicum* folgt dem Beispiel der *Politica*-Literatur, zieht aber den Kreis der „*leges fundamentales*“ unterschiedlich weit. In der Gesetzessprache des Alten Reiches ist der Begriff erstmals in der Wahlkapitulation Kaiser Ferdinands III. von 1636 verwendet worden. Johann Stephan Pütter bezeichnete 1781 die Wahlkapitulation als «das vorzüglichste Reichsgrundgesetz, als es für die jedesmalige Regierung die neueste Bestimmung in sich fasset, und meist über alle und jede Zweige der kaiserlichen Regierung sich ausbreitet»⁵³.

Neben den bereits genannten Reichsgrundgesetzen bildeten die Exekutionsordnung, die Reichskammergerichtsordnungen von 1495 bis 1654 und die

Reichshofratsordnung eine eigene Kategorie reichsgrundgesetzlicher Rechtsfundamente für das Reich. Inhaltlich lassen sich diese Reichsgrundgesetze den von Gentillet für die französischen „lois fondamentales“ gebildeten Materien „Religion, Jurisdiction und Policey“ bzw. „Regimentsverwaltung“ zuordnen. Sie stellten das funktionale Ordnungsfundament dar, auf dem das Reich ruhte. Die allgemein von der Lehre für die „leges fundamentales“ herausgestellte Vertragseigenschaft konnte speziell für die Grundgesetze des Reiches als Ausdruck seiner besonderen Verfassungsstruktur interpretiert werden: «*Forma sive modus constituendi Legem Fundamentalem sit per mutuam conventionem*»⁵⁴. Dieses Vertragselement wird aus der Politica-Literatur von der im 16./17. Jahrhundert entstehenden Universitätsdisziplin des *Ius publicum* aufgenommen und als konstituierender Baustein für die Reichsverfassung benutzt. Aus dem wechselseitigen Verhandeln zwischen Reichsständen und Kaiser auf den Reichstagen sowie aus der Verabschiedung der Reichsgesetze und Wahlkapitulationen ließ sich deren Vertragscharakter leicht begründen. So beantwortete Jacob Brunnemann 1714 in seinem „*Examen Juris Publici Germanici novissimi*“ die Frage: «Was ist das *Jus Publicum* des Römischen Reichs Teutscher Nation?» mit folgenden Worten, die an Althusius' Definition erinnern: «Es ist ein Begriff aller öffentlichen Verträge, welche hauptsächlich den Politischen Zustand des Teutschen Reiches, sowohl dessen Regiment, als dessen Erhaltung betreffen»⁵⁵.

Dementsprechend kann er erklären: «Unser gantztes *Jus Publicum* gründet sich auf *Pacta* und Verträge»⁵⁶. Etwas konkreter

definiert Johann Jacob Moser 1766 die „geschriebenen Reichs-Grundgesetze“ als

diejenige Verträge und Gesetze, welche zwischen denen Römischen Kaysern und gesammten Reichsständen ... verglichen und zu Papier gebracht worden seynd und etwas die gegenwärtige Staatsverfassung des Teutschen Reiches betreffendes bestimmt haben; es sey nun darin etwas altes bestätigt, erläutert, vermehret, verbessert, abgeschafft, etc. oder etwas neues eingegangen und verordnet⁵⁷.

Für unsere Fragestellung nach den in das Mittelalter zurückreichenden Wurzeln des „*ius publicum*“ ist es nun entscheidend, dass Moser ausdrücklich auch „etwas altes“ in den fundamentalen Rechtsrahmen des Reiches einbezieht und Brunnemann die Entstehungszeit solcher „leges fundamentales“ bzw. „Fundamental-Gesetze“ in die Zeit Karls des Großen zurückverlegt, wo vor allem unter „*Ludovico Germanico*“ die Stände um eine Beteiligung an der Regierung kämpften⁵⁸. Außerdem verknüpft Brunnemann den Beginn der Reichsgrundgesetze im Mittelalter mit Einheitsbestrebungen im Reich:

*Initium legum fundamentalium totius Germaniae quaerendum in unione Germaniae sub Clodovaeo M. et Carolo M.*⁵⁹.

Die „*Unio Germaniae*“ und die Mitwirkung der Stände am Reichsregiment bilden hier die entscheidenden Kennzeichen der Reichsverfassung und den Kern der Reichsgrundgesetze. Eine historische konkrete Vertragsgrundlage dafür konnte Brunnemann nicht benennen. Er fasst aber die Ständebeteiligung als ein allgemeines Prinzip der Reichsverfassung auf, dessen Entstehung in das Frühmittelalter zurückverlegt wird, ohne dass zu jener Zeit der Begriff der „*lex fundamentalis*“ schon bestan-

den hatte. Insoweit weist im 17. Jahrhundert die Gleichsetzung von Ständeprinzip und dualistischer Verfassungsstruktur des Reiches auf der einen Seite mit „Reichsgrundgesetz“ und auf der anderen Seite mit „ius publicum“ gedanklich und argumentativ in das Mittelalter zurück. In der „lex fundamentalis“ erweist sich die Vertragsfigur als das entscheidende dogmatische Ordnungsmodell, das in der Tradition mittelalterlicher Herrschaftsverträge steht⁶⁰. Mittelalterlicher Herrschaftsvertrag und neuzeitliches Reichsgrundgesetz zeigen in ihrer konsensual erzielten Bindung einen gemeinsamen dogmatischen Geltungsgrund: «Pacta dant legem contractibus»⁶¹. Die Errichtung staatlicher Ordnung durch paktierende Parteien spielt eine Schlüsselrolle für das „ius publicum“ im Reich, in dem der Vertrag in Gestalt der Reichsgrundgesetze als das höchste und sicherste Instrument für rechtliche Bindungskraft galt⁶². Daher war für diesen Vertragstypus auch der Begriff der „pacta fundamentalia“ und „Grundverfassung“ gebräuchlich⁶³.

6. Sammlungen der Reichsgrundgesetze als Verfassungsfundament des Reiches

Die im 16./17. Jahrhundert entstehende Disziplin des Ius Publicum, die etwa zeitgleich vom Aufkommen der neuen Begriffe „Grundgesetz“, „Staatsraison“ oder „ragione di stato“ und „Souveraineté“ begleitet wurde und dem Gemeinwesen als „Staat“ neue rechtliche und politische Konturen verlieh, suchte ihre positiven rechtlichen Quellen bis in das Mittelalter zurückzufolgen. Typisch dafür ist die Arbeitsweise Struves, der einerseits das „ius publicum“

auf die erst seit ca. 1600 so bezeichneten „leges fundamentales“ stützt, andererseits „ius publicum“ mit der Synode Papst Leos VIII. von 964 und der dort eingeräumten Wahl der Nachfolger der deutschen Könige beginnen lässt⁶⁴. Dieser Rückgriff auf frühmittelalterliche Quellen war jedoch nicht unbestritten⁶⁵.

Struve bildete insgesamt sieben Perioden des Ius publicum, wobei die „Quarta Iuris publici Periodus“ durch das Datum 1356 mit der „Goldenen Bulle“ markiert ist. Erst durch diese „prima Imperii nostri constitutione pragmatica“ und „Lex Fundamentalis“ sei die bis dahin herrschende Ungewissheit des Ius publicum – die „priorum Iuris publici incertitudinem“ – beseitigt worden⁶⁶. In der Tat bildet die „Goldene Bulle“ von 1356 in allen veröffentlichten Sammlungen der Reichsgrundgesetze, die seit dem 17. Jahrhundert auf den Büchermarkt kamen, die erste und wichtigste Quelle für das „ius publicum“. Struve betonte 1720:

Inter Leges autem Fundamentales hodiernas Imperium potissimum Germanicum regnum concernentes, prima lata est eademque in perpetuum valitura Aurea Bulla⁶⁷.

Dieser immer wieder betonte Vorrang der Goldenen Bulle zeigt ein deutliches Verfassungsbewußtsein an, das sich in den zahlreichen Publikationen dieses „Grundgesetzes“ dokumentiert. Die „Goldene Bulle“ bündelte alle für die Kaiserwahl und für das Verhältnis zwischen Kaiser und Kurfürsten entscheidenden Bestimmungen mit der Qualität – modern gesprochen – eines Verfassungsgesetzes. In diesem Sinne nannte sie Mauritius Guden 1683 unter den „publicas leges“ die „celebratissima“⁶⁸.

Im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert bildeten die Reichsgrundgesetze das

hauptsächliche Quellenfundament für das *Ius publicum*. Allein die Titelblätter der zahlreichen Editionen stellten ausdrücklich die Grundgesetze in den Dienst des *Ius publicum*. Die Herausgeber sahen sich jedoch vor das Problem der Quellenauswahl gestellt, da der Kreis der den Reichsgrundgesetzen zugerechneten Urkunden immer größer gezogen wurde und in das Mittelalter hineinragte. Johann Christian Majer machte dafür die immer „verwickelter“ werdenden Verfassungsverhältnisse im Alten Reich verantwortlich:

Mit dem Fortgange der Kultur ... wurde also natürlicher Weise das Ansehen förmlicher sogenannter geschriebener Grundgesetze, ihre Anzahl, ihre Präcision, ihre Nothwendigkeit und ihr Nutzen in ebendenselben Verhältnisse immer grösser⁶⁹.

Änderungen und Anpassungen der Grundgesetze waren nötig und möglich, jedoch nur – und darin lag der Grundsatz ihrer Unverletzlichkeit – sofern beide Vertragsparteien darüber einig waren. Die Reichsverfassung bildete somit in Gestalt der Reichsgrundgesetze ein mobiles System innerhalb des „*Ius publicum*“, das freilich nur die Organisation und die Institutionen des Reiches betraf, ohne zu grundlegenden individualrechtlichen Positionen der Aufklärungsepoche vorzustoßen⁷⁰. Das ist jedoch nicht als gering zu werten. Das Editionsproblem war jedoch angesichts der Offenheit des Begriffs „Grundgesetz“ ein Ordnungsproblem aller grundgesetzlichen Quellen. Waizenegger beschrieb es mit folgenden Worten:

Nun seynd dieser Grund-Gesetzen von Zeit des Teutschen Kayserthums eine solche Menge vorhanden, daß damit mehrere Folianten angefüllt werden können⁷¹.

In der Regel bildete immer die Goldene Bulle von 1356 den Anfang in diesen zahlreichen Sammlungen. Es herrschte jedoch eine große Unsicherheit darüber, welche Dokumente zu den Reichsgrundgesetzen zu rechnen sind. Die ständig anschwellende Zahl des zu den Reichsgrundgesetzen gezählten normativen Rechtsstoffs zeigt den wachsenden Ordnungsbedarf auch für den dualistischen Ständestaat des Reiches an. Der Herausgeber Kahlen erklärte 1744 sehr klarsichtig, dass die Entscheidung darüber «von der engen oder weitläufigen Einschränkung des Wortes *Ius publicum* abhänge»⁷². Er entschied sich für die weite Definition und begann seine „Sammlung der wichtigsten Grundgesetze“ mit der Synode von Papst Leo aus dem Jahr 964. Johann Jacob Schmauß veröffentlichte in seinem «*Corpus Juris Publici ... Academicum*, Enthaltend des Heil Röm. Reichs Grund-Gesetze» allein 147 Texte, beginnend mit dem Vertrag zwischen Papst Callixtus II. mit Kaiser Heinrich V. von 1122. So konnten jeweils nach der individuellen Meinung der Herausgeber auch Gewohnheitsrechte, Privilegien und Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte in den Rang von Reichsgrundgesetzen gehoben werden und so den Stoff des „öffentlichen Rechts“ bilden. Die oft betonte Begrenzung auf einen „Nucleus“ der Reichsgrundgesetze war für viele Herausgeber unvermeidbar. Ein klares Auswahl- und Editionsprinzip ist aber weder für die mittelalterlichen noch für die neuzeitlichen grundgesetzlichen Quelleneditionen erkennbar. Eine Folge davon war, dass der Begriff der Reichsgrundgesetze feste Konturen vermissen ließ und verwässerte. Die Vielzahl der Grundgesetze wurde jedoch zur Grundlage eines noch nicht rechtlich geschärften „Verfassungs“-

Begriffs mit Teilidentitäten⁷³. So fragt Pütter 1783, auf welchen Gründen die „Staats- und Religionsverfassung beruhe“, und erklärt: «Da kommen zuerst die Schriften in Betrachtung von Grundgesetzen und Herkommen...»⁷⁴. Reichsgrundgesetze und „Verfassung“ treten begrifflich in ein engeres Verhältnis, indem z.B. Schmauß „die vornehmsten Lehren in dem Jure publico mit den eigentlichen Worten der Fundamental-Gesetze“ zu beweisen“ suchte⁷⁵. 1741 erklärte der Herausgeber der Goldenen Bulle:

Wir vermögen aber eine neue Verfassung nicht zu machen, ohne solche gewisser massen auf die in der Gülden Bull enthaltene Grund-Gesetze wieder zu bauen: Zu welchem Ende es dann wohl nöthig seyn dürfte, den Zustand selbiger Zeiten mit den unsrigen zu vergleichen⁷⁶.

So gewinnen und behalten auch im diachronen Vergleich die Reichsgrundgesetze

eine Bedeutung für das „ius publicum“ des Mittelalters und zugleich umgekehrt für den werdenden „Verfassungs“-Begriff der Moderne. Das zeigt sich besonders in dem methodischen Vorgehen der Staatsrechtswissenschaft im Alten Reich, normative Quellen aus dem Mittelalter als „Reichsgrundgesetze“ in das Ius publicum / Öffentliche Recht des 17./18. Jahrhunderts einzubauen. Wir können konstatieren: Die Reichsgrundgesetze zeigen als Bindglied zwischen den Epochen rückwärts gedachte, gesuchte und gefundene Kontinuitäten.

* Gekürzter, veränderter Text eines Vortrages, den der Verfasser am 18. September 2009 auf dem „3. Colloquio italo-tedesco sugli inizi del diritto pubblico in collaborazione con il Dipartimento di Scienze giuridiche dell'Università di Trento“ gehalten hat. Die deutsche Fassung wird im 3. Band „Gli inizi del diritto pubblico“ erscheinen. Ich danke den Veranstaltern und Herausgebern Gerhard Dilcher und Diego Quaglioni für die Zustimmung, die umgearbeitete italienische Fassung hier im «Giornale» veröffentlichen zu können.

¹ T. Simon, *Öffentliches Recht*, in «Enzyklopädie der Neuzeit», n. 9, 2009, col. 338.

² M. Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*,

1. Band: 1600-1800, München, C.H. Beck, 1988, pp. 141 ss.

³ So zu Recht Stolleis, *Geschichte* p. 141.

⁴ J. Limnaeus, *Liber primus iuris publici imperii romano-germanici. De origine iuris publici: de translatione imperii in Germanos: De Statu, atque Statibus: de Legibus fundamentalibus, atque insignibus Imperii*, Argentorati 1629, p. 3 nr. 17.

⁵ Cfr. M. Stolleis, *Arcana imperii und ratio status. Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1980.

⁶ Hier zitiert nach R. Stintzing, E. Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, 1. Abteilung, München, R. Oldenbourg, 1880, p. 670 (G. Brautlacht, *Epi-*

tome jurisprudentiae publicae, Jenae 1621).

⁷ Limnaeus, *Liber primus iuris publici* cit., p. 6 nr. 1.

⁸ Cfr. G. Rotondi, *Leges publicae populi romani. Elenco cronologico con una introduzione sull'attività legislativa dei comizi romani*, Hildesheim, G. Olms, 1966, p. 1: «Il diritto pubblico romano è forse il campo in cui meglio si rivela la impossibilità di applicare criteri moderni allo studio di fenomeni appartenenti ad età passate».

⁹ Cfr. M. Ascheri, *Momenti di controllo "costituzionale" medievale e d'antico regime*, in P. Carnevale, C. Colapietro (a cura di), *La giustizia costituzionale fra memoria e prospettive*, Torino, Giappichelli, 2008, pp. 23-35 (30-35).

¹⁰ H. Mitteis, *Der Staat des hohen*

Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnseitalters, Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1962⁷, pp. 3, 5.

- ¹¹ So die berühmte Analyse der Reichsverfassung von S. Pufendorf, *De statu imperii* (1667), Cap. VI. § 9. Cfr. S. Pufendorf (Praeses), *Dissertatio de republica irregulari* (submittit: H. Sibrand), Lund 1668, § 7. Zur Bewertung des Reichs durch Pufendorf zwischen den Kategorien „Zustand“ und „Verfassung“ cfr. H. Mohnhaupt, *Verfassung I*, in H. Mohnhaupt, D. Grimm (hrsg. von), *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart*, Berlin, Duncker & Humblot, 2002², pp. 68–70; in der italienischen Fassung: *Costituzione. Storia di un concetto dall'Antichità oggi* (ed. it. a cura di M. Ascheri e S. Rossi), Roma, Carocci, 2008, pp. 82–85.
- ¹² B.G. Struve, *Iuris publici prudentia*, editio II, Ienae 1730, p. 1.
- ¹³ Limnaeus, *Liber primus iuris publici*, to. 4, p. 5 nr. 30.
- ¹⁴ Struve, *Iuris publici prudentia* cit., p. 1.
- ¹⁵ Cfr. H. Mohnhaupt, *Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffs- und dogmengeschichtlichen Befund (16.–18. Jahrhundert)*, in «Ius Commune», n. 25, 1998, pp. 121–158, 124.
- ¹⁶ Z.B. Reichsgrundgesetze, *Lois fondamentales* (Frankreich), *Leyes fundamentales* (Spanien), *Fundamental laws* (England), *Prawa kardynalne* (Polen), *Fundamental lag* (Schweden), *Fundamentele wetten* (Niederlande), *Leggi fondamentali* (Italien); Nachweise bei H. Mohnhaupt, *Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime*, in «Ius Commune», n. 4, 1972, pp. 195 s.; italienische Nachweise zuletzt bei I. Biocchi, *La carta autonomistica della Sardegna tra antico e moderno. Le „leggi fondamentali“ nel triennio rivoluzionario (1793–96)*, Torino, Giappichelli, 1992, pp. 159 ss.

- ¹⁷ Th. de Bèze, *Du droit des magistrates sur leurs subiects*, 1574, edition et notes par R.M. Kingdon, Genève, 1970, p. 61.
- ¹⁸ I. Gentillet, *Discours, sur les Moyens de Bien Gouverner et maintenir en bonne paix un Royaume ou autre Principauté. Divisee en trois parties: a savoir, du Conseil, de la Religion et Police que doit tenir un Prince. Contre Nicolas Machiavel Florentin. A Treshaut et Tres-illustre Prince François Duc d'Alençon, fils et frère de Roy*, s.l. 1576 (Repr. Genève 1968, ed. C.E. Rathé), p. 74.
- ¹⁹ I. Gentillet, *Brieve Remonstrance à la Noblesse de France sur le fait de la Declaration de Monseigneur le Duc d'Alençon*, s.l. 1576, p. 13.
- ²⁰ Gentillet, *Discours, sur les Moyens de Bien Gouverner et maintenir en bonne paix un Royaume ou autre Principauté* cit., p. 74; Gentillet, *Brieve Remonstrance à la Noblesse* cit., p. 76.
- ²¹ Gentillet, *Discours, sur les Moyens de Bien Gouverner et maintenir en bonne paix un Royaume ou autre Principauté* cit., p. 74.
- ²² Gentillet, *Brieve Remonstrance à la Noblesse* cit., p. 76.
- ²³ Ivi, p. 34; cfr. auch Mohnhaupt, *Von den „Leges fundamentales“* cit., pp. 130 s.
- ²⁴ Vgl. dazu auch Mohnhaupt, *Von den „leges fundamentales“* cit., pp. 133–136; Id., *Grundlinien in der Geschichte der Gesetzgebung auf dem europäischen Kontinent vom 16. bis 18. Jahrhundert. Ein experimenteller Überblick*, in D. Klippel, R. Schulze (hrsg. von), *Common Law und europäische Rechtsgeschichte*, in «Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte», n. 28, 2006, 1/2, pp. 131 ss.
- ²⁵ Stolleis, *Geschichte* cit., pp. 75 ss.; zuletzt Simon, *Öffentliches Recht* cit., col. 342, 347.
- ²⁶ St. Gagnér, *Über Voraussetzungen einer Verwendung der Sprachformel „Öffentliches Recht und Privatrecht“ im kanonistischen Bereich*, in E. von Caemmerer, K. Zweigert (hrsg. von), *Deutsche Landesreserate zum VII. Internationalen*

Kongreß für Rechtsvergleichung in Uppsala 1966, Berlin/Tübingen, de Gruyter, Mohr, 1967, pp. 23–57 (40 s.); cf. auch I. Biocchi, *La distinzione „ius publicum/ius privatum“ nella dottrina della scuola culta* (François Connan, Hugues Doneau, Louis Charondas Le Caron), in «Ius Commune», n. 23, 1996, pp. 139–176.

- ²⁷ de Bèze, *Du droit des magistrates* cit., p. 49.
- ²⁸ C. Mey, *Maximes du droit public François*, Tome II, Amsterdam, Rey, 1775², pp. 239 ss.
- ²⁹ Fr. Ernestus, *Diss. de legibus fundamentalibus in genere, et singularim in Imperio Romano Germanico* (submittit C.Ch. Wucherer), Giessae 1709, p. 10; Mohnhaupt, *Die Lehre von der „Lex Fundamentalitatis“ und die Hausgesetzgebung europäischer Dynastien*, in J. Kunisch (hrsg. von), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin, Duncker & Humblot, 1982, pp. 12–14.
- ³⁰ J.P. Felwinger, *Dissertatio politica de Monarchia*, in Id., *Dissertationes politicae, de omnibus rerum publicarum speciebus*, Altdorff 1666, pp. 14 s.
- ³¹ Ausführlich dazu Stolleis, *Geschichte* cit., pp. 80 ss., 116–125.
- ³² Chr.G. Hoffmann, *Einleitung in das Jus Publicum des Heil. Röm. Reichs, Welche die eigentliche Beschaffenheit und Ordnung dieser Disciplin anzeigt, Franckfurth an der Oder 1735*, darin: Gründliche Beschaffenheit Der Eigentlichen und wahren Beschaffenheit Des Teutschen Staats-Rechts, Worinnen Desselben Eintheilungen und Fontes angezeigt, Insonderheit aber der Unterscheid Der Cognitionis Historicae, Juridicae et Politicae S.R.I. ausgeführt wird, p. 57.
- ³³ Chr. Liebenthal (Praeses), *Collegium Politicum, in quo de societatis, magistratibus, iuribus majestati, et legibus Fundamentalibus...*, editio postrema, Marpurgi Cattorum 1664.; cfr., auch J.G.

- Sulpicius, *De studio juris publici recte instituendo, et de scriptoribus eo pertinentibus dissertatio. Accessit ejusdem, de studiis academicis juvenis nobilis recte instituendis Epistola*, s.l. 1688, pp. 11, 143: «...primum locum merito occupat, Prudentia Civilis, studium, quod vulgo politicae appellatione signamus ...».
- ³⁴ Limnaeus, *Liber primus iuris publici* cit., p. 5 (Caput II), p. 6 nr. 1.
- ³⁵ H. Arnisaesus, *De republica seu relectiones politicae libri duo*, Francofurti 1615, p. 36.
- ³⁶ H. de Cocceii, *Juris publici prudentia compendio exhibita, editio nova*, Francofurti ad Viadrum 1705, p. 19.
- ³⁷ C.H. Horn, *Juris publici Romano-Germanici ejusque prudentiae, liber unus secundum LL.fundamentales et formam imperii praesentem conscriptus*, Berolini 1707, p. 10.
- ³⁸ J.Th.F. Zvinger (Praeses), *Disputatio Politica de statu et formis rerumpublicarum* (Respondent Ph.-J. Treutler), Basiliae 1609, I: «Et ipsa Politica nihil aliud est, quam prudentia status publici dirigendi ad bonum publicum, seu felicitatem salutemque populi».
- ³⁹ G. Schönborner, *Institutionum politicarum libri III. e septem Georgii Schonborneri, ... a M.F.Wendelin(o) ... in lucem publicum missi*, Francofurti 1638, s. 6.
- ⁴⁰ Zvinger, *Disputatio Politica de statu* cit., III. (s.p.); J. Bornitz, *Discursus politicus de prudentia politica comparanda*, Erphordia 1602, s.p. (pp. 3, 4).
- ⁴¹ Zvinger, *Disputatio Politica de statu et formis rerumpublicarum* cit.
- ⁴² So Schönborner, *Institutionum politicarum libri III* cit., p. 152.
- ⁴³ Dazu R. Cawert, *Gesetz*, in O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck (hrsg. von), Band II, Stuttgart, Klett-Cotta, 1975, p. 889 (mit Nachweisen).
- ⁴⁴ Schönborner, *Institutionum politicarum libri III* cit., p. 152.
- ⁴⁵ Zvinger, *Disputatio Politica de statu* cit., VI: «Ejusmodi leges fundamentales erant olim in Regno Israelitico de duodecim tribub. Conservandis...».
- ⁴⁶ Schönborner, *Institutionum politicarum libri III* cit., p. 152.
- ⁴⁷ Liebenthal, *Collegium politicum* cit., pp. 117 s. (Disputatio VII).
- ⁴⁸ J. Althusius, *Politik*. Übersetzt von H. Janssen. In Auswahl ed. von D. Wyduckel, Berlin 2003, S. 205, (Kap. XIX, § 49); cf. dazu D. Wyduckel, *Föderalismus als rechtliches und politisches Gestaltungsprinzip bei Johannes Althusius und John C. Calhoun*, in *Rechtstheorie* (Beiheft 16: G. Duso et alii (hrsg. von), *Konsens und Konsoziation in der politischen Theorie des frühen Föderalismus*, Berlin 1997, pp. 279 s. In einer bisher unbekannten Dissertation von Althusius heißt es entsprechend: «Leges fundamentales regni sunt, quibus regnum et Respublica tanquam fundamento innititur ex consensu et communi approbatione et sanctione populi», M. Scattola (hrsg. von), *De regno recte instituendo et administrando*, in «Quaderni Fiorentini», n. 25, 1996, p. 27.
- ⁴⁹ Arnisaesus, *De republica* cit., p. 883.
- ⁵⁰ So z.B. Zvinger, *Disputatio Politica de statu* cit., VI.
- ⁵¹ Hoffmann, *Einleitung in das Jus Publicum* cit., p. 57.
- ⁵² «De Jure Novissimo sive Publico», in D. Kayser, *Historia juris civilis, feudalis, canonici, novissimi sive publici*, in *Manuductio ad universum jus civile et canonicum II.*, Francofurti et Lipsiae 1677, pp. 85 ss.
- ⁵³ J.St. Pütter, *Litteratur des Teutschen Staatsrechts*, 2. Theil, Göttingen 1781, p. 392.
- ⁵⁴ Ernestus, *Diss. de legibus fundamentalibus* cit., pp. 13, 37.
- ⁵⁵ J. Brunnemann, *Examen*, p. 3 in J.Chr. Lünig, *Das Teutsche Reichs-Archiv, Pars Generalis ... I. Desselben Grund-Gesetze, von Zeit der Gülden Bull Kayzers Caroli IV. de Anno 1356 als dem ältesten Reichs-Fundamental-Gesetze, ... samt einem aus den Legibus Fundamentalibus gezogenen Examine*
- Juris Publici Germanici Novissimi*, Tom. I, Leipzig 1713, im Anhang als „Pars Generalis, Anderer Theil“. Cfr. auch die lateinische Fassung: J. Brunnemann, *Examen juris publici germanici novissimi juxta imperii leges fundamentales, sigillatim Capitulationem Imp. Josephi et Instrumentum Pacis Westphalicae ...*, editio secunda, Halae Magdeburgicae 1714, p. 2: «Est complexus Conventionum Publicarum ...».
- ⁵⁶ Brunnemann, *Examen* cit., p. 6.
- ⁵⁷ J.J. Moser, *Von Teutschland und desssen Staats-Verfassung überhaupt*, Stuttgart 1766, pp. 195 s.
- ⁵⁸ Brunnemann, *Examen* cit., p. 6 (2. und 3.).
- ⁵⁹ *Dissertatio II. De legibus fundamentalibus*, Summaria § 2, in J. Brunnemann, *Introductio in juris publici prudentiam*, Halae Magdeburgicae 1702, p. 25.
- ⁶⁰ Cfr. G. Dilcher, *Vom ständischen Herrschaftsvertrag zum Verfassungsgesetz*, in «Der Staat», n. 11, 1988, pp. 161-193 (163 s., 177 s.); D. Wyduckel, *Ius Publicum. Grundlagen und Entwicklung des Öffentlichen Rechts und der deutschen Staatsrechtswissenschaft*, Berlin 1984, pp. 164-168.
- ⁶¹ Ernestus, *Diss. de legibus fundamentalibus* cit., p. 5 (§ II.).
- ⁶² H. Mohnhaupt, *Vertragskonstruktion und fingierter Vertrag zur Sicherung von Normativität: Gesetz, Privileg, Verfassung*, in J.-F. Kervégan, H. Mohnhaupt (hrsg. von), *Gesellschaftliche Freiheit und vertragliche Bindung in Rechtsgeschichte und Philosophie* («Ius Commune», Sonderhefte 120), Frankfurt am Main 1999, pp. 26, 28.
- ⁶³ G. Achenwall, *Iuris naturalis pars posterior complectens ius familiae, ius publicum et ius gentium*, Göttingae 1774⁷, pp. 91 s.
- ⁶⁴ Struve, *Iuris publici prudentia* cit., pp. 4, 111.
- ⁶⁵ Cfr. Hoffmann, *Gründliche Vorstellung* cit., p. 21.
- ⁶⁶ Struve, *Iuris publici prudentia* cit., p. 6.
- ⁶⁷ B.G. Struve, *Syntagma iuris publici*

Mohnhaupt

- imperii nostri Romano Germanici*, editio secunda, Ienae 1720, pp. 191 s.
- ⁶⁸ J.M. Guden (Praeses), *Dissertatio ad jus publicum* (Respondent: J.Ph. Greiffenklau), Erfurt 1673, Pars I, Cap. I, nr. 64.
- ⁶⁹ J. Chr. Majer, *Teutsches weltliches Staatsrecht*, 1. Band, Leipzig 1775, pp. 135 s.
- ⁷⁰ Cfr. Dilcher, *Vom ständischen Herrschaftsvertrag* cit., p. 169; D. Klippel, *Verfaßte Freiheit. Die Entdeckung der Freiheitsrechte als Verfassungsprinzip im 18. und 19. Jahrhundert*, in P.-J. Heinig et alii (hrsg. von), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, Berlin, Duncker & Humblot, 2000, pp. 149-169 (151 ss.).
- ⁷¹ F.L. Waizenegger, *Corpus juris publici S.R. Imperii Academicum in sich haltend Die Fürnemste Grund-Gesetze Des Heil. Röm. Reichs In-sonderheit Kayser Heinrichs des Fünfften Vergleich mit Calixto II. dem Pabsten / die güldene Bulle ...*, Freyburg 1750, Vorrede (I).
- ⁷² L.M. Kahlen, *Corpus iuris publici S.I.R.G. Das ist: Vollständige Sammlung der wichtigsten Grund-gesetze ...*, Göttingen 1744, Vorrede p. 11.
- ⁷³ Cfr. Mohnhaupt, Grimm (hrsg von), *Verfassung* cit., pp. 71-91; Id., *Costituzione* cit., pp. 85-102; Id., *Reichsgrundgesetze*, in «Enzyklopädie der Neuzeit», 10 Band, Stuttgart 2009, col. 907-909.
- ⁷⁴ J.St. Pütter, *Litteratur des Teutschen Staatsrechts*, 3. Theil, Göttingen 1783, S. 81.
- ⁷⁵ J.J. Schmauß, *Corpus juris publici S.R. Imperii, Enthaltend des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetze. In-sonderheit Die güldne Bulle...*, 2. Edition, Franckfurt und Leipzig 1727, Vorrede zur ersten Edition (S. I).
- ⁷⁶ *Die Güldne Bull Kayser Carl des IV. Nach dem Zu Franckfurt befindlichen Lateinischen und Teutschen Original...*, Franckfurt am Mayn 1741, Vorrede an den Leser, s.p. (p. VI).